

Rahmenrichtlinie 24+

der Wirtschaftsagentur Wien
zu monetären Wirtschaftsförderungen

Gültig vom 01.01.2024 – 31.12.2026

Inhalt

Präambel	5
Generelle Zielsetzungen	5
Wirtschaftliche Effekte	5
Innovationsorientierung	5
Gesellschaftlicher Nutzen	5
Fokusthemen der Förderprogramme	6
Klimaschutz/Umweltziele	6
Beschäftigung	6
Diversität	6
Digitalisierung	6
Begriffsbestimmungen	7
1. Rechtlicher Rahmen	8
2. Voraussetzungen der Fördergewährung	8
3. Förderart	9
4. Projektanforderungen	9
4.1. Projektdarstellung	9
4.2. Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenanerkennungszeitraum	9
5. Förderbare und nicht förderbare Kosten	10
5.1. Grundvoraussetzungen für die Anerkennung von Projektkosten	10
5.2. Förderbare Kosten	10
5.3. Nicht förderbare Kosten	10
5.4. Gemeinkostenzuschlag	11
6. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage	11
7. Maximale Förderquote, maximale Förderung, Bonus	11
7.1. Maximale Förderquote	11
7.2. Maximale Förderung	11
7.3. Bonus	11
8. Kombination und Kumulierung von Förderungen	11
8.1. Kombination von Förderungen	11
8.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen	12
9. Ablauf der Fördergewährung	12
9.1. Förderantrag	12
9.1.1. Förderantrag - Allgemeine Voraussetzungen	12
9.1.2. Partnerschaftliche Förderanträge	12
9.2. Prüfung, Bewertung, Auswahl und Entscheidung	13
9.2.1. Formale Vorprüfung	13

9.2.2.	Bewertungsgrundlagen	13
9.2.3.	Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren	13
9.2.4.	Durchführung der Bewertung und Auswahl	13
9.2.5.	Fördervorschlag	14
9.2.6.	Förderentscheidung	14
9.3.	Projektübertrag und Nachbesserung	14
9.3.1.	Projektübertrag	14
9.3.2.	Rückstellung zur Nachbesserung von Anträgen	14
9.4.	Förderzusage	14
9.4.1.	Förderzusage, Vertrag	14
9.4.2.	Bedingte Förderzusage	15
9.5.	Berichte	15
9.5.1.	Fortschrittsbericht	15
9.5.2.	Zwischenbericht	15
9.5.3.	Endbericht inkl. Endabrechnung	15
9.6.	Förderauszahlung	16
9.6.1.	Akonto	16
9.6.2.	Teilzahlung	16
9.6.3.	Schlusszahlung	16
9.6.4.	Auszahlung bei partnerschaftlichen Förderanträgen	16
10.	Publikation, Kontrolle und Evaluierung	17
10.1.	Publikation	17
10.2.	Meldepflichten	17
10.3.	Monitoring	17
10.4.	Aufbewahrung von Unterlagen	17
10.5.	Gewährung der Einsichtnahme	17
10.6.	Evaluierung des Beitrags der geförderten Projekte	18
11.	Widerruf und Rückzahlung	18
11.1.	Widerruf der Förderzusage	18
11.2.	Rückforderung der Förderung	19
12.	Datenschutz	19
12.1.	Verarbeitung von personenbezogenen Daten	19
12.2.	Publizierbare Daten	19
13.	Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen	20
14.	Geltungszeitraum	20
15.	Anwendbares Recht/Gerichtsstand	20
16.	Kontaktdaten Fördergeberin	20

Anhang 1	21
Betriebsstätte	21
Wiener Betriebsstätte	21
Anhang 2	22
Berechnungsmethode der Personalkostenstundensätze	22
Anhang 3	23
Informationen zu De-minimis-Beihilfen	23
Anhang 4	25
Von der AGVO ausgeschlossene Gruppen und Beihilfen (bzw. Regelungen)	25
Freistellungsvoraussetzungen der AGVO für diese Rahmenrichtlinie	26
Für diese Rahmenrichtlinie und deren Förderprogramme angewendete Artikel der AGVO	27
Anhang 5	36
Klimaschutz/Umweltziele/Do No Significant Harm	36

Präambel

Die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (in Folge kurz: Wirtschaftsagentur Wien) hat die Aufgabe, durch die Förderung der Wiener Wirtschaft zur Stärkung der Wirtschaftskraft Wiens und zur Strukturverbesserung der Wiener Wirtschaft durch geeignete Maßnahmen beizutragen. Die im Rahmen der monetären Förderprogramme der Wirtschaftsagentur Wien dafür bereitgestellten Förderungen stellen eine wichtige Maßnahme zur Erreichung dieser satzungsgemäßen Aufgaben der Wirtschaftsagentur Wien dar.

Die vorliegende Rahmenrichtlinie bildet den übergeordneten Rahmen für alle nachgeordneten Förderprogramme der Wirtschaftsagentur Wien. Die Bestimmungen dieser Rahmenrichtlinie können in den Förderprogrammdokumenten eingeschränkt und/oder konkretisiert werden.

Zielsetzung dieser Rahmenrichtlinie ist es, eine transparente, unabhängige und faire Vergabe von Förderungen unter der Einhaltung von nationalen und europäischen Vorschriften zu gewährleisten.

Generelle Zielsetzungen

In Umsetzung der in der Präambel genannten, satzungsgemäßen Aufgaben der Wirtschaftsagentur Wien verfolgen die mit dieser Rahmenrichtlinie angesprochenen Förderprogramme die folgenden generellen Zielsetzungen:

Wirtschaftliche Effekte

Eine Voraussetzung für unter dieser Rahmenrichtlinie vergebene Förderungen ist, dass es sich bei den eingereichten Projekten um solche handeln muss, die positive betriebswirtschaftliche Effekte für Förderwerber*innen erwarten lassen können. Diese können sich beispielsweise in erwarteten Umsatzsteigerungen, Gewinnen, Effizienzsteigerungen oder nachhaltiger Absicherung des Unternehmens zeigen. Die Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit von Förderwerber*innen stärken.

Innovationsorientierung

Förderungen werden je nach Förderprogramm grundsätzlich solchen Projekten zugesprochen, die einen Projektcharakter aufweisen und für Förderwerber*innen in finanzieller und inhaltlicher oder organisatorischer Hinsicht eine Herausforderung darstellen. Sie müssen für Förderwerber*innen in finanzieller und inhaltlicher oder organisatorischer Hinsicht eine Herausforderung darstellen, die über die Notwendigkeiten des laufenden Betriebes hinausgeht. Abhängig von der Ausrichtung des konkreten Förderprogramms kann darüber hinaus die Erfüllung ambitionierterer Zielsetzungen erforderlich sein (subjektiver/objektiver Innovationscharakter, grundsätzliche Veränderungen im Unternehmen, Erschließung von neuen Kund*innengruppen oder Märkten, etc. ...).

Gesellschaftlicher Nutzen

Geförderte Projekte sollen einen – über ihre unmittelbaren quantitativen betriebs- und volkswirtschaftlichen Effekte und einen unmittelbaren zusätzlichen Kund*innennutzen hinausgehenden – direkten oder indirekten gesellschaftlichen Nutzen erwarten lassen. Ein solcher kann sich beispielsweise in erwartbaren positiven ökologischen, sozialen oder allgemein gesellschaftspolitischen Auswirkungen äußern, wobei nicht zwingend erforderlich ist, dass diese im Projekt explizit angestrebt werden. Als Mindeststandard gilt, dass in Anlehnung an die Do No Significant Harm-Prinzipien Projekte keine erhebliche Beeinträchtigung zur Erreichung der sechs Umweltziele (siehe hierzu auch Anhang 5) aufweisen.

Fokusthemen der Förderprogramme

Die Förderprogramme verfolgen zusätzlich zu den zuvor genannten generellen Zielsetzungen die thematischen Zielsetzungen Klimaschutz/Umweltziele, Beschäftigung, Diversität und Digitalisierung. Dabei gilt, dass Projekte, die für eine Förderung in Frage kommen, in zumindest einem der genannten Bereiche positive Wirkung entfalten sollen. Angesichts seiner eminenten Bedeutung und Dringlichkeit wird dem Thema Klimaschutz in den konkreten Förderprogrammen bzw. in der Beurteilung von Projekten nochmals erhöhte Bedeutung beigemessen.

Klimaschutz/Umweltziele

Förderprogramme mit dem Fokusthema Klimaschutz sollen einen Beitrag zur Erreichung der Klima-Neutralität Wiens 2040 und zur Entwicklung einer klimaresilienten Stadt leisten. In den auf dieser Rahmenrichtlinie basierenden Förderprogrammen wird dem Beitrag des eingereichten Projekts zur Erreichung der Klimaziele hohe, im Regelfall entscheidende Bedeutung beigemessen. Diesbezüglich sind die Förderwerber*innen aufgerufen, im Rahmen ihres Projektantrags entsprechende Überlegungen anzustellen und Angaben zu machen. Gleichzeitig dürfen keine signifikanten Verschlechterungen bei anderen Umweltzielen (siehe hierzu auch Anhang 5) gemacht werden.

Beschäftigung

Förderprogramme mit dem Fokusthema Beschäftigung unterstützen Projekte, die in den geförderten Unternehmen ein nachhaltiges Beschäftigungswachstum am Wiener Unternehmensstandort¹ oder zumindest die Sicherung des Beschäftigtenstandes erwarten lassen. Projekte, die einen Stellenabbau mit sich bringen, können zu einem Ausschluss führen.

Diversität

Förderprogramme mit dem Fokusthema Diversität sollen einen Beitrag zur Erreichung von mehr Diversität in der Gesellschaft leisten. Diversität meint die Vielfalt von Personen hinsichtlich Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Alter, körperlicher und geistiger Fähigkeiten, sozialer Herkunft, Religion und Weltanschauung. Im Fokus stehen hier beispielsweise Projekte, die die unterschiedlichen Ansprüche an Produkte und Leistungen in die Entwicklung mit einbeziehen und/oder auf eine zur Erreichung von Projektzielen hilfreiche ausgewogene Zusammensetzung von Projektteams achten und/oder – auf Unternehmensebene – ein glaubhaftes Bekenntnis zur Gleichstellung und/oder zur Berücksichtigung von diversen Lebenssituationen der Beschäftigten nachweisen.

Digitalisierung

Förderprogramme mit dem Fokusthema Digitalisierung sollen dazu beitragen, einerseits digitale Lösungen noch stärker in den Alltag der Unternehmen zu integrieren und andererseits Innovationen in diesem Bereich zu unterstützen. Digitalisierung ist jedoch kein Selbstzweck, sondern muss im Dienste der Menschen erfolgen.

¹ Verfügt ein Unternehmen über mehrere Standorte in Wien werden diese gemeinsam betrachtet.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Rahmenrichtlinie und der nachgeordneten Förderprogramme ist

1. eine **Förderung** ein nicht rückzahlbarer Zuschuss, den die Wirtschaftsagentur Wien einem*iner Fördernehmer*in leistet, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt oder nicht;
2. **Fördergeberin** die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.;
3. **Förderwerber*in**, wer bei der Wirtschaftsagentur Wien einen Antrag auf Förderung (Förderantrag) stellt;
4. ein **Förderantrag** dann gestellt, wenn er im Online-Fördercockpit der Wirtschaftsagentur Wien vom*von der Förderwerber*in durch Klicken auf die Schaltfläche „Antrag einreichen“ der Wirtschaftsagentur Wien erfolgreich übermittelt wurde;
5. **Fördernehmer*in**, wer als Förderwerber*in von der Wirtschaftsagentur Wien eine Förderzusage erhalten hat;
6. ein **Projekt** ein zeitlich befristetes Vorhaben, mit einem nach bestimmten Kriterien (z. B. Innovation, Diversität, Beschäftigung) definierten Ziel, das unter Verwendung vorgegebener Ressourcen (z. B. Kosten, Finanzierung, Betriebsmittel, Personal) geplant und umgesetzt werden soll;
7. eine **Fördergewährung** die Erteilung einer Förderzusage an eine*n Förderwerber*in;
8. eine **Förderzusage** die Annahme des Förderantrags durch die Wirtschaftsagentur Wien. Durch die Förderzusage kommt zwischen dem*der Förderwerber*in und der Wirtschaftsagentur Wien ein Fördervertrag zustande;
9. eine **Förderabsage** die Ablehnung des Förderantrags durch die Wirtschaftsagentur Wien;
10. eine **Förderauszahlung** jede teilweise oder gänzliche Auszahlung einer gewährten Förderung an eine*n Fördernehmer*in;
11. **Unternehmer*in**, wer ein Unternehmen betreibt (§ 1 Abs. 1 UGB).
Nicht in diesem Begriff miteingeschlossen sind hier Vereine.
12. ein **Unternehmen** jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein (siehe § 1 Abs. 2 UGB);
13. ein **Verein** ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks (§ 1 Abs. 1 VerG);
14. **Unternehmensgründer*in**, wer als natürliche Person ein Unternehmen aufbaut, dieses aber noch nicht betreibt;
15. eine **Forschungs- und Bildungseinrichtung** ausschließlich eine Universität (im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 oder des Privatuniversitätengesetzes) oder eine Fachhochschule (im Sinne des Fachhochschulgesetzes);
16. ein **kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)** ein Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABI L 124/36.
Als KMU gilt ein Unternehmen mit höchstens 250 Mitarbeiter*innen, einem Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro und einer Bilanzsumme unter 43 Mio. Euro. Beziehungen und Verflechtungen mit anderen Unternehmen sind zu berücksichtigen; die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten;
17. eine **Betriebsstätte/Wiener Betriebsstätte**: siehe dazu Anhang 1.

1. Rechtlicher Rahmen

Diese Rahmenrichtlinie wurde in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 18.10.2023 unter eRecht 1171017-2023 zur Kenntnis genommen. Sämtliche auf dieser Rahmenrichtlinie basierenden Förderprogramme werden ebenfalls vom Wiener Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Diese Rahmenrichtlinie bezieht sich auf folgende europäische beihilferechtliche Grundlagen:

1. **De-minimis-Verordnung** (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
2. **Allgemeine Gruppenfreistellungs-Verordnung** (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI L 187/1 i.d.F. Verordnung (EU) 2023/1315, ABI L 167/1 (im Folgenden kurz: „AGVO“).

Die für diese Rahmenrichtlinie relevanten Bestimmungen der AGVO sind in Anhang 3 angeführt.

2. Voraussetzungen der Fördergewährung

1. Eine Förderzusage kann nur förderbaren Förderwerber*innen erteilt werden.
2. Förderbar sind Unternehmer*innen, Unternehmensgründer*innen, Vereine sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen, die
 - a) über eine (aktive) Betriebsstätte in Wien verfügen oder die Errichtung einer Betriebsstätte in Wien planen (vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den Förderprogrammen);
 - b) keinen negativen Saldo bei der Stadtkasse der Stadt Wien aufweisen.
3. Natürliche Personen, die weder Unternehmer*in noch Unternehmensgründer*in sind, und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nur dann förderbar, wenn und soweit ein eigenes Förderprogramm dies ausdrücklich vorsieht.
4. Nicht förderbar sind
 - a) Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) aufgrund mangelnder Rechtsfähigkeit (selbst dann, wenn sie ein Unternehmen betreiben),
 - b) Förderwerber*innen, die zahlungsunfähig oder überschuldet (§§ 66 und 67 IO) sind oder gegen die ein Insolvenzverfahren (§ 1 IO) eröffnet wurde,
 - c) Förderwerber*innen, die nicht die in den einzelnen Förderprogrammen festgelegten besonderen Voraussetzungen erfüllen,
 - d) gesetzliche und privatrechtliche berufliche Interessensvertretungen,
 - e) Gebietskörperschaften und,
 - f) falls die Förderung auf Grundlage der AGVO gewährt würde, Förderwerber*innen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO), sowie Förderwerber*innen, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 2 Abs. 18 AGVO) handelt. Ausgenommen davon sind Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen sowie gem. Verordnung (EU) 2017/1084 Beihilferegulungen für Unternehmensneugründungen (nach Art. 22 AGVO), sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen.

5. Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

3. Förderart

Die im Rahmen von dieser Rahmenrichtlinie nachgeordneten Förderprogrammen gewährten Förderungen erfolgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Falls Gründe für den Widerruf einer Förderung vorliegen, kann es zu Rückforderungen kommen (siehe Punkte 9.6.3 und 11.2).

4. Projektanforderungen

4.1. Projektdarstellung

Ein Projekt ist darzustellen

- a) als ein in sich geschlossenes Vorhaben oder sinnvoll teilbares Vorhaben,
- b) in seinem gesamten Umfang und seiner gesamten Dauer (Projektlaufzeit) und
- c) mit seinen gesamten Kosten sowie der hierfür vorgesehenen Finanzierung.

Des Weiteren muss

- d) die Planung des Projekts adäquat zu Projektumfang und -inhalt ausgeführt sein,
- e) eine aussagekräftige Beschreibung des Projekts vorgelegt werden, aus der sich eine ausreichende Anzahl von Anhaltspunkten für eine Bewertung ergibt und
- f) eine Projektleitung namhaft gemacht werden.

Im Antrag muss ferner

- g) die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Projekts dargestellt und begründet werden sowie
- h) dargelegt werden, dass das eingereichte Projekt mit den dafür notwendigen Ressourcen ausgestattet werden kann, um es in der entsprechenden Geschwindigkeit vorantreiben und letztlich auch zu einer plangemäßen wirtschaftlichen Umsetzung führen zu können.

In einzelnen Förderprogrammen können im Zuge der Antragstellung unter Berücksichtigung von Komplexität, Risiko und Förderbetrag weiterführende Informationen zu den eingereichten Projekten verlangt werden. Dabei wird es sich in erster Linie um

- i) eine Gliederung in Arbeitspakete,
- j) die Beschreibung der Auswirkungen des Projekts auf das Geschäftsmodell des Unternehmens sowie
- k) die Vorlage einer Plan-Ergebnisrechnung handeln.

4.2. Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenanerkennungszeitraum

Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Bei Förderungen, die

unter AGVO vergeben werden, muss eine Antragstellung vor einer dem Projekt zurechenbaren Bestellung, Lieferung, Leistung, Rechnungslegung und/oder Zahlung erfolgen. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.

Die anerkenbare Projektlaufzeit wird in den Förderprogrammen spezifiziert, wobei die Wirtschaftsagentur Wien einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit nur in jenen Fällen zustimmt, in denen Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten etc.) nur wesentlich verzögert erfolgen können. Sowie bei Kleinunternehmen gemäß KMU-Definition (unter 50 Beschäftigte): wenn die mit der Projektleitung betraute Person ihre Tätigkeit aufgrund von Betreuungspflichten einschränkt oder unterbricht. Es ist diesbezüglich ein Nachweis zu erbringen, die Verlängerung ist bis zu maximal einem Jahr möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege naher Angehöriger.

5. Förderbare und nicht förderbare Kosten

5.1. Grundvoraussetzungen für die Anerkennung von Projektkosten

Projektkosten können nur dann als förderbar anerkannt werden, wenn sie

- a) in ihren Positionen klar definiert sind,
- b) in unmittelbarem Projektzusammenhang stehen,
- c) sich im ortsüblichen Ausmaß bewegen,
- d) von den Förderwerber*innen selbst getragen werden,
- e) zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgewiesenermaßen tatsächlich angefallen und bezahlt sind,
- f) frühestens am Tag der Antragsstellung angefallen sind (dies betrifft sowohl Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegungen und/oder Zahlungen). Kommt die AGVO zur Anwendung, muss auch die Bestellung nach der Antragsstellung erfolgen,
- g) innerhalb der Projektlaufzeit angefallen sind,
- h) den Nettokosten entsprechen, es sei denn, die Förderwerber*innen sind nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Die Fördernehmer*innen sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der Förderung verpflichtet.

5.2. Förderbare Kosten

In jedem Förderprogramm werden die jeweils förderbaren Kosten festgelegt.

5.3. Nicht förderbare Kosten

In jedem Förderprogramm werden, wenn notwendig, nicht förderbare Kosten festgelegt. Jedenfalls nicht förderbar sind Steuerberatungskosten.

5.4. Gemeinkostenzuschlag

Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z. B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten. Diese dürfen nicht als Einzelkosten abgerechnet werden. In den Förderprogrammen wird festgelegt, ob ein Gemeinkostenzuschlag gewährt wird. Dieser erhöht die anerkekbaren Personalkosten um 20 %.

6. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage

Die Summe aller anerkannten Projektkosten bildet die Bemessungsgrundlage für die Förderung. Allfällige Gemeinkostenzuschläge werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Die Mindestbemessungsgrundlage wird in jedem Förderprogramm gesondert spezifiziert. Projekte mit jeweils geringeren Beträgen sind nicht förderbar.

7. Maximale Förderquote, maximale Förderung, Bonus

7.1. Maximale Förderquote

Die maximale Förderquote wird in jedem Förderprogramm gesondert spezifiziert und in einem Prozentsatz der anerkannten Projektkosten ausgedrückt.

7.2. Maximale Förderung

Die maximale Förderung wird in jedem Förderprogramm gesondert spezifiziert.

7.3. Bonus

Ob und in welcher Art und Höhe ein Bonus vergeben wird, wird in den Förderprogrammen festgelegt. Ein allfälliger Bonus erhöht die maximale Förderung.

8. Kombination und Kumulierung von Förderungen

8.1. Kombination von Förderungen

Von der Wirtschaftsagentur Wien abgewickelte Förderungen können, sofern dies in den Förderprogrammen nicht eingeschränkt wird, grundsätzlich mit anderen Förderungen der öffentlichen Hand kombiniert werden, wenn dies nach den Kumulierungsbestimmungen des Beihilferechts möglich ist (vgl. Pkt. 8.2).

8.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen

Die unter dieser Rahmenrichtlinie vergebenen De-minimis-Beihilfen können, sofern dies in den Förderprogrammen nicht eingeschränkt wird,

- a) mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, sofern gem. Artikel 3 De-minimis-VO der Gesamtbetrag der einem „einzigem Unternehmen“ von einem Mitgliedstaat (Anm.: d. h. von österreichischen Förderstellen) gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren EUR 300.000 nicht übersteigt
- b) mit anderen, von dritter Stelle vergebenen AGVO-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern dadurch die für die jeweils zur Anwendung kommenden AGVO-Artikel festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten bzw. Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Die unter dieser Rahmenrichtlinie vergebenen AGVO-Beihilfen können

- c) mit anderen, von dritter Stelle vergebenen De-minimis-Beihilfen und/oder AGVO-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern dadurch die für die jeweils zur Anwendung kommenden AGVO-Artikel festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten bzw. Höchstbeträge nicht überschritten werden.

9. Ablauf der Fördergewährung

9.1. Förderantrag

9.1.1. Förderantrag - Allgemeine Voraussetzungen

Förderanträge können ausschließlich online über die Website der Wirtschaftsagentur Wien gestellt werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig – nach bestem Wissen und Gewissen – auszufüllen.

Sollten neben der Beantwortung der Fragen im Online-Formular zusätzlich Unterlagen benötigt werden, werden diese in den ausgeschriebenen Förderprogrammen angeführt.

9.1.2. Partnerschaftliche Förderanträge

Förderanträge können, sofern im Förderprogramm vorgesehen, auch von mehreren Kooperationspartner*innen für ein gemeinsam durchzuführendes Projekt eingereicht werden. Hierbei kommt mit jedem*jeder der beteiligten Förderwerber*innen ein Förderverhältnis zustande. Ein*e von den Kooperationspartner*innen bevollmächtigte*r Lead-Partner*in übernimmt die Koordination der Antragsstellung – im Fall einer Förderzusage – das Management des Projekts sowie die Kommunikation mit der Förderstelle und den Partner*innen für die gesamte Laufzeit des Projekts.

Der*Die Lead-Partner*in ist für die ordnungsgemäße Weiterleitung der Förderung an die Kooperationspartner*innen verantwortlich. Weiters hat der*die Lead-Partner*in dafür Sorge zu tragen, dass Änderungen rechtzeitig schriftlich gemeldet und mit der Förderstelle abgestimmt werden. Er*Sie hat sicherzustellen, dass sowohl die Abrechnung als auch die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der gegenständlichen Rahmenrichtlinie und den (ggf. vorhandenen) Hilfsdokumenten entsprechen.

- **Lead-Antrag**
Im Lead-Antrag sind die Unternehmensdaten des*der Lead-Partner*in sowie die Verteilung von Arbeitspaketen, Projektkosten, Projektrisiko, Projektergebnissen, Projektrechten und Förderungen zwischen den Projektpartner*innen darzustellen. Die Verteilung ist zusätzlich in einem Kooperationsvertrag schriftlich zu regeln und gegenüber der Wirtschaftsagentur Wien offenzulegen.
- **Partnerantrag**
Im Zuge der Antragstellung ist die Beteiligung aller weiteren Kooperationspartner*innen von diesen durch einen jeweils separaten Partnerantrag zu belegen. Der inhaltliche und finanzielle Beitrag sowie die Rolle eines*r jeden Partners*in müssen darin dargestellt und deutlich erkennbar sein.

9.2. Prüfung, Bewertung, Auswahl und Entscheidung

9.2.1. Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Anträgen eine formale Vorprüfung durch. Nicht erfüllte formale Bedingungen führen entweder zum sofortigen Ausschluss (wie z. B. nicht erfüllte Kriterien zur Unternehmensgröße) oder zu einem einmaligen Verbesserungsauftrag (z. B. nicht vorhandener Lebenslauf).

9.2.2. Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung von Förderanträgen erfolgt auf Basis der übermittelten Antragsunterlagen. Zudem hat die Wirtschaftsagentur Wien die Möglichkeit, schriftlich oder in Form eines Hearings zum Förderantrag Rückfragen zu stellen. Eine etwaige Rückfrage und deren Beantwortung stellt kein Präjudiz für die Förderentscheidung dar.

9.2.3. Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren

Als Bewertungs- und Auswahlverfahren der Förderprogramme kommt in der Regel das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Dabei werden die bis zu einem bestimmten – auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegebenen – Stichtag eingereichten Anträge bewertet und miteinander verglichen. Die Bewertungskriterien orientieren sich an den Zielen der jeweiligen Förderprogramme. Sie sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien dargestellt.

In einzelnen Förderprogrammen kann die Auswahl nicht nach dem Wettbewerbsprinzip sondern nach der zeitlichen Priorität („first-come-first-served“-Prinzip) erfolgen. Im Fall der Erfüllung der formalen und inhaltlichen Erfordernisse erfolgt hier die Auswahl zum Fördervorschlag der eingegangenen Anträge nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragsstellung.

9.2.4. Durchführung der Bewertung und Auswahl

Die Durchführung der Antragsbewertung erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, die sich allenfalls ergänzende Gutachten von Expert*innen einholt oder sich einer Jury bedient. Die Zusammensetzung einer Jury wird in geeigneter Form auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht. Alle Mitarbeiter*innen der Wirtschaftsagentur Wien sowie von der Wirtschaftsagentur Wien mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen betraute externe Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

9.2.5. Fördervorschlag

Im Anschluss an die Bewertung werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Anträge sowie gegebenenfalls ein Fördervorschlag vorgelegt.

9.2.6. Förderentscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien entscheidet über den Fördervorschlag gem. Pkt. 9.2.5 und der damit verbundenen Gewährung einer Förderung oder Ablehnung des Antrags. Die Förderwerber*innen werden dahingehend schriftlich informiert.

9.3. Projektübertrag und Nachbesserung

9.3.1. Projektübertrag

Eingereichte Projekte können – die Zustimmung der Förderwerber*innen vorausgesetzt – von dem beantragten Förderprogramm in ein anderes (passenderes) Förderprogramm übertragen werden. Eine entsprechende Empfehlung an die Förderwerber*innen kann entweder aufgrund des Ergebnisses der formalen Vorprüfung oder im Zuge der Bewertung aufgrund einer Empfehlung der Wirtschaftsagentur Wien bzw. der Jury erfolgen. Der Übertrag erfolgt (in Abstimmung mit dem*der Förderwerber*in) unter fristwahrender Wirkung des eingereichten Antrags.

9.3.2. Rückstellung zur Nachbesserung von Anträgen

Förderwerber*innen können von der die Bewertung durchführenden Wirtschaftsagentur Wien bzw. Jury zur einmaligen Nachbesserung ihres eingereichten Projekts aufgefordert werden. Hierbei müssen Charakter und Inhalt des ursprünglich eingereichten Projekts beibehalten werden. Ist dies der Fall, wirkt das Datum der Antragsstellung bis zum nächstmöglichen Stichtag für Antragsstellungen fristwährend. Wenn eine Rückstellung zur Nachbesserung von Anträgen im Förderprogramm vorgesehen ist, wird dies im Förderprogramm spezifiziert.

Eine fristwahrende Wirkung der Antragstellung bedeutet, dass die Kosten eines übertragenen oder nachgebesserten Projekts ab dem Datum der Antragstellung des ursprünglichen Förderantrags anerkannt werden können. Dazu sind die entsprechenden Projekte bis zu einer von der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegebenen Frist wieder einzureichen.

9.4. Förderzusage

9.4.1. Förderzusage, Vertrag

Die Förderwerber*innen erhalten die Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien und damit verbundene allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung in schriftlicher Form. Die im Fall der Förderzusage darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Förderabsage werden die Gründe für die Ablehnung erläutert. Gemeinsam mit der bereits bei Antragstellung unterzeichneten Antragsbestätigung kommt durch die Förderzusage der Wirtschaftsagentur Wien ein Fördervertrag zwischen Förderwerber*innen und der Wirtschaftsagentur Wien zustande.

9.4.2. Bedingte Förderzusage

Hat die Fördergeberin die Gewährung der Förderung von der Erfüllung zusätzlicher Bedingungen abhängig gemacht, so müssen diese Bedingungen innerhalb der in der schriftlichen Förderzusage genannten Frist von den Förderwerber*innen nachweislich erfüllt werden.

Unternehmensgründer*innen haben den Betrieb eines Unternehmens (Unternehmensgründung) spätestens 6 Monate nach dem in der Förderzusage genannten Zusagedatum nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird die Förderung gemäß Pkt. 11 widerrufen.

9.5. Berichte

Zur Berichtslegung sind die von der Wirtschaftsagentur Wien bereitgestellten Formularvorlagen zu verwenden.

9.5.1. Fortschrittsbericht

In einigen Förderprogrammen wird die Vorlage eines aussagekräftigen Fortschrittsberichts verlangt. Dieser ist im Fall einer Fördergewährung von den Fördernehmer*innen unaufgefordert halbjährlich (ab Projektstart) vorzulegen.

9.5.2. Zwischenbericht

Ein aussagekräftiger, online einzureichender Zwischenbericht ist Voraussetzung für die Leistung einer Teilzahlung (Pkt. 9.6.2.), sofern eine solche im jeweiligen Förderprogramm vorgesehen ist.

9.5.3. Endbericht inkl. Endabrechnung

Nach Abschluss des geförderten Projekts ist zeitnah, längstens jedoch bis 3 Monate nach Projektabschluss, online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.

Dabei sind als Nachweis für Personalkosten geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterlagen aus dem Rechnungswesen zu übermitteln. Während der gesamten Projektlaufzeit sind für alle Projektmitarbeiter*innen lückenlose Aufzeichnungen hinsichtlich Anzahl und Inhalte der Arbeitsstunden zu führen. Diese sind den einzelnen Arbeitspaketen zuzuordnen und im Zuge der Projektabrechnung zwingend vorzulegen.

Externe Kosten müssen durch inhaltlich und der Höhe nach aussagekräftige Belege und Zahlungsnachweise nachgewiesen werden.

Spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung ist der Nachweis über eine aufrechte Betriebsstätte in Wien zu erbringen.

Sind die der Wirtschaftsagentur Wien übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft, sodass sie keine ausreichende Bewertungsgrundlage bieten (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht nachgereicht), wird die Gewährung der Förderung gem. Pkt. 11 widerrufen.

9.6. Förderauszahlung

9.6.1. Akonto

Ob eine Akontozahlung der gewährten Förderung (kurz: „Akonto“) geleistet werden kann, wird in den einzelnen Förderprogrammen festgelegt. Die Höhe der Akontozahlung beträgt höchstens 50 % des in der Mitteilung der Förderentscheidung genannten maximalen Förderbetrages. Der Abruf kann frühestens nach dem Erhalt einer schriftlichen Zusage (d. h. einer positiven Mitteilung der Förderentscheidung) durch die Wirtschaftsagentur Wien und der Erfüllung allfälliger darin enthaltener Bedingungen sowie nach Nachweis über den Start des geförderten Projekts (z. B. „gemeldeter Projektstart“, „erste Bestellung“) erfolgen.

Im Fall eines anhängigen Insolvenzverfahrens besteht kein Anspruch auf eine Akontozahlung.

9.6.2. Teilzahlung

Ob überhaupt und in welcher Art eine Teilzahlung der gewährten Förderung geleistet werden kann, wird gegebenenfalls in den Förderprogrammen festgelegt.

Voraussetzung für die Leistung einer Teilzahlung ist in jedem Fall ein aussagekräftiger, online einzureichender Zwischenbericht (Pkt. 9.5.2).

9.6.3. Schlusszahlung

Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts inkl. Endabrechnung (Pkt. 9.5.3) wird die Höhe der Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu und endgültig berechnet. Im Anschluss wird die Förderung – abzüglich eines allenfalls bereits geleisteten Akontos (Pkt. 9.6.1) – ausbezahlt (Schlusszahlung).

Sollte die Höhe der endgültig berechneten Förderung die Höhe eines allenfalls bereits geleisteten Akontos (Pkt. 9.6.1) unterschreiten, wird die Differenz zwischen dem geleisteten Akonto und der endgültigen Förderung vom*von der Fördernehmer*in zurückgefordert. In diesem Fall gilt Pkt. 11.2 (Rückforderung der Förderung) sinngemäß.

Die Schlusszahlung darf erst erfolgen, wenn unmittelbar vor der Auszahlung nochmals geprüft und bestätigt wurde, dass der*die Fördernehmer*in bei der Stadtkasse der Stadt Wien keinen negativen Saldo aufweist.

9.6.4. Auszahlung bei partnerschaftlichen Förderanträgen

Eine Auszahlung der gesamten Fördersumme für alle Partner*innen erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung an den*die bevollmächtigte*n Leadpartner*in. Der*die Leadpartner*in ist verpflichtet, die den Partner*innen zustehenden Anteile der Fördersumme gemäß schriftlicher Bekanntgabe der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich weiterzuleiten.

Für den Fall, dass der*die Leadpartner*in dieser Verpflichtung zur Weiterleitung nicht nachkommt, haben die Partner*innen allfällige Ansprüche ausschließlich gegenüber dem*der Leadpartner*in geltend zu machen.

In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes eine Auszahlung der auf sie entfallenden Förderbeträge an die Partner*innen direkt erfolgen. Die auf die jeweiligen Partner*innen entfallende endgültige Fördersumme wird auf Basis der Endabrechnung und unter Berücksichtigung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der vorliegenden Rahmenrichtlinie bzw. darauf aufbauender Förderprogramme neu berechnet. Die gesamte Fördersumme ist mit dem maximalen Förderbetrag begrenzt.

10. Publikation, Kontrolle und Evaluierung

10.1. Publikation

Im Fall einer Förderzusage muss der*die Antragsteller*in im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

10.2. Meldepflichten

Ab Erhalt einer Zusage sind die Fördernehmer*innen verpflichtet, wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und/oder dem geförderten Unternehmen unverzüglich und ohne Aufforderung der Wirtschaftsagentur Wien schriftlich bekannt zu geben. Diese Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Wirtschaftsagentur Wien und sind jedenfalls sofort nach Bekanntwerden ohne unnötigen Verzug samt etwaigen daraus resultierenden Kostenänderungen und/oder damit verbundenen Änderungen des der Fördergewährung zu Grunde liegenden Projektabwicklungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

10.3. Monitoring

Nach Abschluss des Projekts sind die Fördernehmer*innen weiterhin verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 9.6.3.

10.4. Aufbewahrung von Unterlagen

Fördernehmer*innen sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Förderantrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 9.6.3.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die geeignet sind, folgende Sachverhalte zu klären:

- Einordnung des antragstellenden Unternehmens als kleines, mittleres oder großes Unternehmen,
- für die Förderbemessung herangezogene Brutto- und Nettobeträge,
- die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,
- die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Projektlaufzeit,
- im Antrag angegebene andere De-minimis-Beihilfen.

10.5. Gewährung der Einsichtnahme

Fördernehmer*innen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Rechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Insbesondere haben Fördernehmer*innen auf Verlangen diese

Unterlagen im Original oder als Kopien – auch in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln oder einsehbar zu machen sowie den genannten Stellen bzw. ihren Beauftragten zu Prüfungszwecken erforderlichenfalls auch den Zugang zu ihren Betriebs-, Büro- und Lagerräumlichkeiten sowie Laboratorien u. dgl. zu ermöglichen.

10.6. Evaluierung des Beitrags der geförderten Projekte

Fördernehmer*innen sind, wenn sie dazu aufgefordert werden, verpflichtet, an Evaluierungen mitzuwirken und im Rahmen von Evaluierungen Informationen bekanntzugeben, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind.

11. Widerruf und Rückzahlung

11.1. Widerruf der Förderzusage

1. Die Förderzusage wird innerhalb des in Pkt. 11.1. Z. 2 definierten Widerrufszeitraums widerrufen, wenn
 - a. eine im Pkt. 2 Z. 2a und 3 oder eine der im jeweiligen Förderprogramm genannten Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt wird oder
 - b. vom*von der Fördernehmer*in kein Endbericht inkl. Endabrechnung gemäß Pkt. 9.5.3. vorgelegt wird oder
 - c. die im jeweiligen Förderprogramm verfolgten Zielsetzungen aufgrund von in der Sphäre des*der Fördernehmer*in gelegenen Tatsachen unter Berücksichtigung aller im Einzelfall vorliegenden relevanten Umstände nicht oder nicht mehr als erfüllt anzusehen sind.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der*die Fördernehmer*in über keine Betriebsstätte mehr in Wien verfügt bzw. wenn eine allenfalls in Wien weiterhin bestehende Betriebsstätte des*der Fördernehmers*in bei Betrachtung aller im Einzelfall vorliegenden relevanten Umstände in Art und Umfang als nicht geeignet dazu anzusehen ist, den Zweck der Förderung zu erfüllen.
2. Der Widerrufszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Förderzusage (Pkt. 9.4) und endet vier Jahre nach dem Zeitpunkt der Schlusszahlung (Pkt. 9.6.3).
3. Bei partnerschaftlichen Förderanträgen kann ein Widerruf auch nur gegenüber einem der Partner*innen ausgesprochen werden, sofern dieser allein für den Widerruf kausal ist und davon auszugehen ist, dass das geförderte Projekt vom*von den verbliebenen Partner*innen entsprechend dem Zweck der Förderung fortgeführt und abgeschlossen werden kann.
4. Ist das geförderte Projekt in konkrete sinnvolle Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Teile der Förderung zuordenbar sind, kann der Widerruf der Förderzusage auf die für den Widerruf ursächlichen Abschnitte des Projekts beschränkt werden.
5. Wird gegen eine*n Fördernehmer*in im Widerrufszeitraum ein Insolvenzverfahren (§ 1 IO) eröffnet, deren*dessen Unternehmen aber nicht insolvenzgerichtlich geschlossen, sondern fortgeführt, so wird die Förderzusage – unbeschadet des § 25a IO – nicht widerrufen.

Der Widerruf der Förderzusage erfolgt ungeachtet des Ablaufs des in Pkt. 2 Z. 2 genannten Widerrufszeitraums auch dann, wenn Organe der Europäischen Union die Rechtswidrigkeit einer Förderung rechtskräftig feststellen.

11.2. Rückforderung der Förderung

1. Im Fall des Widerrufs der Förderzusage wird eine Förderung, sofern sie bereits gänzlich oder teilweise (gem. Pkt. 9.6) ausbezahlt wurde, durch die Wirtschaftsagentur Wien vom*von der Fördernehmer*in zurückgefordert.
2. Die Fördernehmer*innen haben die zurückgeforderte Förderung binnen 14 Tage nach Aufforderung durch die Wirtschaftsagentur Wien an diese zurückzuzahlen.
3. Wird eine Förderzusage gemäß Pkt. 11.1.1.a. widerrufen, erfolgt die Rückforderung der Förderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen des geförderten Projekts abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter angeschafft wurden, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zum Zeitpunkt des Eintritts des Widerrufsgrundes noch nicht zu Ende ist. Die Höhe der Rückforderung entspricht dem Wert der angeschafften Wirtschaftsgüter nach Abschreibungen im Ausmaß der Nutzungsdauer.
4. Im Fall des Zahlungsverzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9,00 % p. a. zur Vorschreibung.
5. Allfällige weitere zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

12. Datenschutz

12.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Förderwerber*innen und Fördernehmer*innen nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche von ihnen bekanntgegebenen oder sonst anfallenden personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der von ihnen beantragten Förderung und den daraus für die Fördergeberin resultierenden Verpflichtungen – insbesondere jene personenbezogenen Daten, welche für die Auszahlung des Förderbetrags oder dessen Kontrolle erforderlich sind – von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Jurymitgliedern, externen Expert*innen) verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien und die Förderstellen der Stadt Wien,
- die Förderstellen des Bundes und der Bundesländer, den Rechnungshof sowie
- an die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof)

übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) werden dürfen, wo diese Daten zum Zweck der Prüfung der Gewährung und Abwicklung der Förderung verarbeitet werden.

12.2. Publizierbare Daten

Die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien sind im Fall einer Förderzusage zur uneingeschränkten Veröffentlichung der nicht personenbezogenen Daten der Fördernehmer*innen, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des geförderten Projekts, der Höhe der Förderung sowie der Begründung für die Auswahl des geförderten Projekts berechtigt. Die Wirtschaftsagentur Wien ist berechtigt, auf ihrer Website ab Gewährung einer Förderung für die Dauer der maximalen Projektlaufzeit laut Förderprogramm plus einem Jahr folgende Daten (die teilweise Daten der Fördernehmer*innen sind) zu publizieren:

- Förderprogramm
- Unternehmensname der Fördernehmer*innen
- Projekttitle samt Kurzbeschreibung
- Webadresse (URL) des Unternehmens

Sofern es sich hier um personenbezogene Daten der Fördernehmer*innen handeln sollte, ist die datenschutzrechtliche Grundlage für diese Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse der Wirtschaftsagentur Wien gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (größtmögliche Transparenz bei der Vergabe und Gewährung von Förderungen). Die Fördernehmer*innen haben in diesem Fall das Recht, dieser Veröffentlichung jederzeit zu widersprechen. Die Wirtschaftsagentur Wien darf dann die diesbezüglichen personenbezogenen Daten nicht mehr veröffentlichen, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Veröffentlichung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Fördernehmer*innen überwiegen, oder die Veröffentlichung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

13. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Die Fördernehmer*innen sind zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Fördernehmer*innen haben jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von den Fördernehmer*innen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

14. Geltungszeitraum

Diese Rahmenrichtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Antragsstellungen vom 01.01.2024 bis 31.12.2026.

Die Geltungszeiträume für Antragstellungen werden in den einzelnen Förderprogrammen festgelegt.

15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Rahmenrichtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Rahmenrichtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

16. Kontaktdaten Fördergeberin

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.

Adresse: Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien

Tel Nr.: +43 1 25200

E-Mail: foerderungen@wirtschaftsagentur.at

Anhang 1

Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. (maschinelle) Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

Feste Geschäftseinrichtungen, die bloße Hilfsfunktionen haben, gelten nicht als Betriebsstätte i. S. dieser Rahmenrichtlinie (z. B. Auslieferungslager etc.).

Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerbeverzeichnis auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien.

Sollte insbesondere von Einzel- bzw. Einpersonunternehmen zu keinem der o. a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist der Nachweis des Wohnsitzes (Meldezettel) zu führen. Des Weiteren ist dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum),
- vorhandene Einrichtungen und maschinelle Anlagen, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeit notwendig sind,
- die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung,
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzer*innen),
- die Art der Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Miete, Untermiete, Eigentum),
- die Wohnsitzadresse, sofern diese nicht mit der Adresse der Betriebsstätte ident ist.

Die Wirtschaftsagentur Wien behält sich vor, die solchermaßen beschriebenen Räumlichkeiten – ggf. nach Einforderung weiterer Nachweise – als „Wiener Betriebsstätte“ anzuerkennen.

Anhang 2

Berechnungsmethode der Personalkostenstundensätze

Die Stundensätze werden mit folgender Formel auf monatlicher Basis berechnet. Gehaltskosten, die weder unmittelbar noch regelmäßig in gleicher Höhe ausbezahlt werden, wie z. B. Sachleistungen, Prämien und andere Leistungen sowie Abfertigungen sind nicht förderbar und werden daher bei der Stundensatzberechnung nicht berücksichtigt.

Angestellte Projektmitarbeiter*innen

Jeweiliges Monatsbruttogehalt

- * 14 Monate = fiktives Jahresbruttogehalt
- * 1,32 + 32 % Lohnnebenkosten
- * 1,2 (bzw. 1,3) + 20 % Gemeinkostenzuschlag
- ÷ (Wochenstunden * 41) ÷ fiktive Jahresarbeitsstunden
- = anerkannter Stundensatz des jeweiligen Monats

Freie Dienstnehmer*innen

Jeweiliges Monatsbruttogehalt

- * 14 Monate = fiktives Jahresbruttogehalt
- * 1,21 + 21 % Lohnnebenkosten
- * 1,2 (bzw. 1,3) + 20 % Gemeinkostenzuschlag
- ÷ (Wochenstunden * 41) ÷ fiktive Jahresarbeitsstunden
- = anerkannter Stundensatz des jeweiligen Monats

Mitarbeitende Firmeninhaber*innen bzw. Gesellschafter*innen

Der Stundensatz für aktiv am Projekt mitarbeitende Firmeninhaber*innen oder Gesellschafter*innen (namentlich im Firmenbuch genannt) von antragstellenden Kleinunternehmen wird mit EUR 50,00 festgesetzt. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Personen, die gemäß der Vereinsstatuten zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt sind (Leitungsorgan gem. § 5 VerG).

Erläuterung der Berechnung:

fixer Basisstundensatz	Lohnnebenkosten	Gemeinkostenzuschlag	Stundensatz
EUR 31,57	32 %	20 %	EUR 50,00

Anhang 3

Informationen zu De-minimis-Beihilfen

Allgemeines

De-minimis-Beihilfen sind Förderungen, die

- einem Unternehmen bzw. einer Gruppe verbundener Unternehmen
- in einem Zeitraum von drei Jahren
- i. H. v. max. EUR 300.000

gewährt wurden.

Für solche betragsmäßig relativ geringen Förderungen gelten vereinfachte Anforderungen und Kontrollmechanismen der Europäischen Union, wenn sie nach den Bestimmungen und unter ausdrücklichem Verweis auf die De-minimis-Verordnung² als beihilferechtliche Grundlage gewährt werden.

Um die Einhaltung des oben genannten Höchstbetrags an De-minimis-Beihilfen wirksam überprüfen zu können, sind Förderwerber*innen verpflichtet, alle De-minimis-Beihilfen bekannt zu geben, die ihnen im relevanten Zeitraum von inländischen Fördergeber*innen gewährt wurden.

Zugesagte und parallel beantragte De-minimis-Beihilfen sind im Förderantrag vollständig anzugeben, allfällige Änderungen während der Prüfung des Förderantrags sind unverzüglich mitzuteilen.³

Gruppe verbundener Unternehmen

Im Sinne der De-minimis-Verordnung ist eine Gruppe verbundener Unternehmen charakterisiert durch

- die Mehrheit der Stimmrechte,
- das Recht zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien,
- einen beherrschenden Einfluss aufgrund von Satzungsklauseln oder Verträgen, oder
- die Kontrolle der Stimmrechtsmehrheit aufgrund von Syndikats- oder ähnlichen Vereinbarungen.

Unternehmen, die direkt oder über mehrere Ebenen auf zumindest eine der o. g. Arten verbunden sind, werden im Rahmen der De-minimis-Verordnung als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Nicht zu berücksichtigen sind Unternehmensverbindungen im Ausland und Unternehmen, die ausschließlich über natürliche Personen oder öffentliche Einrichtungen verbunden sind.

Bei Zusammenschlüssen oder Übernahmen von Unternehmen im relevanten Zeitraum von drei Steuerjahren sind auch die De-minimis-Beihilfen an frühere Unternehmen im Förderantrag bekannt zu geben. Im Fall von Abspaltungen ist eine De-minimis-Beihilfe jenem Unternehmen zuzurechnen, das den geförderten Geschäftsbereich fortführt.

Zeitraum von drei Kalenderjahren

Relevant sind die De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen in den vergangenen drei Kalenderjahren gewährt wurden.

Als Zeitpunkt der Gewährung der Förderung gilt das Datum, an dem einem Unternehmen eine Förderzusage erteilt wurde, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe ausbezahlt wird.

² De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

³ Ist eine Unternehmensgruppe auch im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, der Fischerei oder der Aquakultur tätig, sind allfällige sektorspezifische De-minimis-Beihilfen ebenfalls anzugeben. Dasselbe gilt für De-minimis-Beihilfen im Zusammenhang mit der Beauftragung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI), wobei für DAWI ein kumulierter Höchstbetrag von EUR 500.000 anzuwenden ist.

Höchstbetrag von EUR 300.000

Die De-minimis-Verordnung bezieht sich auf Förderungen durch einen (einzelnen) Mitgliedstaat, sie umfasst daher nur De-minimis-Beihilfen von inländischen Fördergeber*innen.

Der Höchstbetrag gilt für die Summe aller einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, unabhängig davon, für welchen Zweck oder für welche Projektkosten sie dem Unternehmen im Zeitraum von drei Jahren gewährt werden.

Hinweis zur Kumulierung mit anderen Förderungen: Auf Projektebene können De-minimis- mit anderen Förderungen kumuliert werden, solange die gesamte Förderung für dieselben Kosten bzw. für dieselbe Maßnahme innerhalb der beihilferechtlichen Beihilfeshöchstintensitäten bzw. -höchstbeträge nicht überschritten werden.

Anhang 4

Von der AGVO ausgeschlossene Gruppen und Beihilfen (bzw. Regelungen)

Artikel 1 AGVO enthält in den Absätzen 2 bis 5 eine vollständige Auflistung der von der AGVO ausgeschlossenen Gruppen und Beihilfen (bzw. Regelungen). Im folgenden Anhang 4 werden hiervon jene Absätze angeführt, die für die gegenständliche Rahmenrichtlinie und die darauf aufbauenden Förderprogramme relevant sind bzw. relevant sein könnten:

Ausgeschlossen von der AGVO sind demnach gemäß Artikel 1

Absatz 2 AGVO,

- Buchstabe a): Regelungen, bei denen die jährliche Mittelausstattung EUR 150 Mio. übersteigt;
- Buchstabe c): Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit zusammenhängen;
- Buchstabe d): Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Absatz 3 AGVO,

- Buchstabe a): Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013;
- Buchstabe b): Beihilfen für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Buchstabe c): Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - i) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - ii) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird.

Absatz 4 AGVO,

- Buchstabe a): Beihilferegulungen, in denen nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen;
- Buchstabe c): Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Absatz 5 AGVO,

- Buchstabe a): Beihilfemaßnahmen, bei denen die Gewährung der Beihilfe davon abhängig ist, dass der Beihilfeempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder überwiegend in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist; es kann jedoch verlangt werden, dass der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat;
- Buchstabe b): Beihilfemaßnahmen, bei denen die Gewährung der Beihilfe davon abhängig ist, dass der Beihilfeempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt;

Buchstabe c): Beihilfemaßnahmen, mit denen die Möglichkeit eingeschränkt wird, dass die Beihilfeempfänger die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten nutzen.

Freistellungsvoraussetzungen der AGVO für diese Rahmenrichtlinie

Die grundlegenden Freistellungsvoraussetzungen der AGVO sind in deren Artikeln 4 bis 11 festgehalten. Auf sie wird in der Folge unter Berücksichtigung ihrer Relevanz für diese Rahmenrichtlinie bzw. die darauf aufbauenden Förderprogramme cursorisch eingegangen. Die Rahmenrichtlinie bzw. Förderprogramme nicht betreffende Teile werden hier weggelassen. Die vollständigen Details sind den jeweils in Klammer angeführten Artikeln der AGVO zu entnehmen. Die nachfolgenden textlichen Formulierungen richten sich nach der von der Kommission herausgegebenen AGVO-Zusammenfassung vom 18.06.2020

- a) Anmeldeschwellen (Art. 4 AGVO)
Förderprogramme, die auf der gegenständlichen Rahmenrichtlinie basieren, überschreiten mit ihren Förderhöchstbeträgen in keinem Fall die in den im relevanten Geltungsbereich der AGVO pro Unternehmen oder Projekt festgelegten Einzelbeihilfearten und Maßnahmen ausgewiesenen Anmeldeschwellen.
Der Ordnung halber sind die relevanten Anmeldeschwellen bei den in Anhang 4 aufgelisteten Beihilfeintensitäten nochmals angeführt.
- b) Transparenz der Beihilfe (Art. 5 AGVO)
Sämtliche auf Basis dieser Rahmenrichtlinie vergebenen Förderungen sind transparente Beihilfen, da sie in Form von Zuschüssen erfolgen. Bei Zuschüssen kann das Bruttosubventionsäquivalent der Beihilfe im Voraus ohne Risikobewertung genau berechnet werden.
- c) Anreizeffekt (Art. 6 AGVO)
Die Beihilfen müssen einen Anreizeffekt haben – sie dürfen nicht gewährt werden, wenn die Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit bereits begonnen haben. Bei großen Unternehmen müssen die Beihilfen eine Verhaltensänderung bewirken, d. h. es können nicht einfach Aktivitäten subventioniert werden, die das Unternehmen ohnehin durchgeführt hätte. Beispiele hierfür sind eine signifikante Erweiterung des Gegenstands des Vorhabens oder der Tätigkeit aufgrund der Beihilfe, eine signifikante Zunahme der Gesamtausgaben für das Vorhaben oder die Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder ein signifikant beschleunigter Abschluss des betreffenden Vorhabens oder der betreffenden Tätigkeit.
- d) Beihilfeintensität und beihilfefähige Kosten (Art. 7 AGVO)
Die Beihilfeintensität und beihilfefähige Kosten werden vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben berechnet. Die ermittelten beihilfefähigen Kosten müssen durch klare, spezifische und aktuelle schriftliche Unterlagen belegt werden.
- e) Kumulierung (Art. 8 AGVO) (siehe auch Pkt. 8.2 dieser Rahmenrichtlinie)
Die Kumulierung von Beihilfen im Rahmen der AGVO mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist akzeptabel, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

- f) Veröffentlichung und Information (Art. 9 AGVO)
Die EU-Länder müssen eine Kurzbeschreibung, den vollen Wortlaut jeder Beihilfemaßnahme und die Informationen über jede Einzelbeihilfe ab 100 000 EUR bzw. im Zusammenhang mit Finanzprodukten ab 60.000 EUR bzw. für die Landwirtschaftliche Primärerzeugung ab 10.000 Euro binnen 6 Monate ab Gewährung der Beihilfe auf der TAM-Webseite der Europäischen Kommission veröffentlichen.
- g) Berichterstattung (Art. 11 AGVO)
Die EU-Länder (Anm. d. h. deren Förderinstitutionen) müssen der Kommission eine Kurzbeschreibung jeder auf der Grundlage der Verordnung freigestellten Beihilfemaßnahme übermitteln, und zwar innerhalb von 20 Arbeitstagen nach deren Inkrafttreten. Sie müssen auch jährliche Berichte über die Anwendung der Verordnung vorlegen.

Für diese Rahmenrichtlinie und deren Förderprogramme angewendete Artikel der AGVO

Erläuterung:

Im Folgenden werden jene AGVO-Artikel angeführt, die in den Förderprogrammen der Wirtschaftsagentur Wien Anwendung finden und für die diese Rahmenrichtlinie die Basis bildet. Vorrangiges Ziel dabei ist eine strukturierte Darstellung, die einerseits eine adäquate Tiefe aufweist und andererseits kompakt und lesbar bleibt. Zu beachten ist jedenfalls, dass

1. die einzelnen AGVO-Artikel im Wesentlichen sinngemäß und nicht immer in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben werden und deren konkrete Anwendung daher unbedingt ihr Studium im AGVO-Originaldokument erfordert;
2. auf jene Punkte der AGVO-Artikel, die in den einzelnen Programmdokumenten der Wirtschaftsagentur nicht zur Anwendung kommen (z. B. kontrafaktische Szenarien) bzw. die für die Stadt Wien irrelevant sind (z. B. Fördergebiete nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a und c) nicht eingegangen wird.

Investitionsbeihilfen für KMU (Artikel 17 AGVO)

Beihilfefähig sind grundsätzlich

- Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte einschließlich einmaliger, nicht amortisierbarer Kosten, die direkt mit der Investition und ihrer Erstinstallation verbunden sind
und/oder
- die über einen Zeitraum von zwei Jahren berechneten voraussichtlichen Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze
und/oder
- eine Kombination aus Teilen der in den o. g. beiden Punkten genannten Kosten, wobei der höhere Betrag, der in den beiden o. g. Punkten in Betracht kommt, nicht überschritten werden darf.

Bei materiellen und immateriellen Vermögenswerten bezieht sich die Beihilfefähigkeit auf

- Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte
 - zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
 - zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte,
 - zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden

Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind, oder

- den Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte,
 - die geschlossen wurde,
 - oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre sowie auf
- Kosten im Zusammenhang mit dem Leasing materieller Vermögenswerte (Voraussetzungen siehe unten)

Bedingungen und Einschränkungen:

- Werden lediglich Unternehmensanteile erworben, so gilt dies nicht als Investition.
- Das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen.
- Grundsätzlich werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten, die nicht mit dem Käufer verbunden sind, berücksichtigt.
 - Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch einen oder mehrere Beschäftigte entfällt jedoch die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.
- Leasingverträge für Grundstücke oder Gebäude müssen nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens noch mindestens drei Jahre weiterlaufen.
- Leasingverträge für Anlagen oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass der Beihilfeempfänger den betreffenden Vermögenswert zum Laufzeitende erwirbt.
- Immaterielle Vermögenswerte müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält,
 - sie müssen abschreibungsfähig sein,
 - sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden,
 - sie müssen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens bilanziert werden.
- Bei direkt durch ein Investitionsvorhaben geschaffenen Arbeitsplätzen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - sie müssen innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen werden,
 - in der betreffenden Betriebsstätte muss ein Nettoanstieg der Beschäftigtenzahl im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monate erfolgen,
 - die geschaffenen Arbeitsplätze müssen mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung bestehen bleiben.

Maximale Beihilfeintensitäten

- 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen,
- 10 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen.

Anmeldeschwelle gem. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c:

- 8,25 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

KMU- Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Artikel 18 AGVO)

Beihilfefähig sind Kosten für

- Beratungsleistungen externer Berater.

Bedingungen und Einschränkungen:

- Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

Maximale Beihilfeintensität:

- 50 % der beihilfefähigen Kosten

Anmeldeschwelle gem. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d:

- 2,2 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben.

Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Artikel 22 AGVO)

Beihilfefähig sind kleine Unternehmen,

- die nicht börsennotiert sind und
- deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt (bei nicht eingetragenen Unternehmen beginnt der maßgebliche Fünfjahreszeitraum zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte zu laufen: Aufnahme der Geschäftstätigkeit oder Beginn der Steuerpflicht) und
- die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und
- die nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben, es sei denn, der Umsatz der übernommenen Tätigkeit macht weniger als 10 % des Umsatzes aus, den das beihilfefähige Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Übernahme erzielt hat und die
- entweder
 - kein anderes Unternehmen übernommen haben bzw. nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen sind, es sei denn, der Umsatz des übernommenen Unternehmens macht weniger als 10 % des Umsatzes des beihilfefähigen Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Übernahme aus
- oder
 - bei denen der Umsatz des aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Unternehmens um weniger als 10 % höher ist als der Gesamtumsatz, den die beiden sich zusammenschließenden Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt haben

Beihilfefähig sind:

- Zuschüsse, einschließlich Beteiligungen oder beteiligungsähnlicher Investitionen, Zinssenkungen oder Verringerungen des Garantieentgelts.

Maximale Beihilfenhöhe:

- EUR 500.000,
- EUR 1 Mio. für innovative kleine Unternehmen.

Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Artikel 25 AGVO)

Beihilfefähig sind Kosten für

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung oder Durchführbarkeitsstudien zuzuordnen sind, für

- Personal (Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden),
- Instrumente und Ausrüstungen soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Gebäude und Grundstücke soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Auftragsforschung, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbenen Patente (unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips),
- zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.
 - Diese Gemeinkosten können alternativ in Form eines Pauschalsatzes von bis zu 20 % berechnet werden, der auf die gesamten förderfähigen FuE-Projektkosten angewendet wird.

Bedingungen und Einschränkungen:

- Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können auf bis zu 80 % der beihilfefähigen Kosten angehoben werden.

Maximale Beihilfeintensitäten:

- bei Grundlagenforschung: 100 % der beihilfefähigen Kosten,
- bei industrieller Forschung: 50 % der beihilfefähigen Kosten,
- bei experimenteller Entwicklung 25 % der beihilfefähigen Kosten,
- bei Durchführbarkeitsstudien: 50 % der beihilfefähigen Kosten.

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt erhöht werden:

- um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen,
- um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen,
- um weitere 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, wobei letztere mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten trägt/tragen und das Recht hat/haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, oder
 - die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung,
 - die Beihilfeempfänger verpflichten sich, rechtzeitig Lizenzen für Forschungsergebnisse aus geförderten FuE-Vorhaben, die durch Rechte an geistigem Eigentum geschützt sind, zu einem marktüblichen Preis und auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Grundlage für die Nutzung durch Interessenten im EWR zur Verfügung zu stellen.

Anmeldeschwelle gem. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i:

- i 55 Mio. EUR pro Unternehmen für Vorhaben, mit überwiegend Grundlagenforschung,
- ii 35 Mio. EUR pro Unternehmen für Vorhaben, mit überwiegend industrielle Forschung,
- iii 25 Mio. EUR pro Unternehmen für Vorhaben, mit überwiegend experimentelle Entwicklung,
- iv 8,25 Mio. EUR pro Durchführbarkeitsstudie zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten

Innovationsbeihilfen für KMU (Artikel 28 AGVO)

Beihilfefähig sind Kosten für

- die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten,
- die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird,
- Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste, einschließlich Diensten, die von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen oder Innovationsclustern erbracht werden.

Maximale Beihilfeintensität:

- 50 % der beihilfefähigen Kosten,
- 100 % für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen, sofern der Gesamtbetrag der Förderung für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als EUR 220.000 pro Unternehmen beträgt.

Anmeldeschwelle gem. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l:

- 10 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben.

Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Artikel 29 AGVO)

Beihilfefähig sind Kosten für

- Personal,
- Instrumente und Ausrüstungen, Gebäude und Grundstücke soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Auftragsforschung und Wissen,
- von Dritten direkt oder in Lizenz erworbenen Patenten (unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips)

sowie

- zusätzliche Gemeinkosten und
- sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen),
- die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Bedingungen und Einschränkungen:

- Beihilfen für Großunternehmen nur unter der Bedingung, dass diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten tragen.

Maximale Beihilfeintensität:

- 50 % der beihilfefähigen Kosten für KMU,
- 15 % der beihilfefähigen Kosten für Großunternehmen.

Anmeldeschwelle gem. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m:

12,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben.

Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz, einschließlich Dekarbonisierung (Artikel 36 AGVO)

Beihilfefähig sind Investitionskosten oder Leasingkosten für

den Umweltschutz einschließlich der Verringerung und des Abbaus von Treibhausgasemissionen, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung des Umweltschutzes stehen für

- Ausrüstung und Maschinen, die Wasserstoff nutzen, und Infrastruktur für den Wasserstofftransport, soweit der genutzte bzw. transportierte Wasserstoff als erneuerbarer Wasserstoff einzustufen ist,
- Ausrüstung und Maschinen, die aus Wasserstoff gewonnene Brennstoffe nutzen, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt,
- Anlagen, Ausrüstungen und Maschinen, die Wasserstoff aus Elektrizität erzeugen oder verwenden, deren Energiegehalt aus anderen erneuerbaren Quellen als Biomasse stammt
- Anlagen, Ausrüstung und Maschinen, die strombasierten Wasserstoff, der nicht als erneuerbarer Wasserstoff einzustufen ist, herstellen oder nutzen und in gewidmete Infrastruktur nach Artikel 2 Nummer 130 letzter Satz zum Transport von strombasiertem Wasserstoff, der nicht als erneuerbarer Wasserstoff einzustufen ist

- die Abscheidung von CO₂ aus einer CO₂-emittierenden Anlage (Industrieanlage oder Kraftwerk) oder direkt aus der Umgebungsluft sowie aus der Pufferspeicherung und dem Transport der abgeschiedenen CO₂-Emissionen

Dezidiert nicht beihilfefähig sind Investitionskosten für:

- Maßnahmen, für die in den Artikeln 36a, 36b und 38 bis 48 spezifischere Regeln festgelegt sind,
- Ausrüstungen, Maschinen und industrielle Produktionsanlagen, die fossile Brennstoffe einschließlich Erdgas nutzen

Einschränkungen und Bedingungen:

Die Beihilfefähigkeit ist u. a. an Bedingungen im Zusammenhang mit Unionsnormen, deren aktuellen Status der Annahme und ihrem Datum des Inkrafttretens geknüpft. (Näheres siehe Art. 36 Abs. 2 Buchstaben a bis c AGVO).

Maximale Beihilfeintensität:

- 20 % der beihilfefähigen Kosten,
- 25 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen, die zu einer 100-prozentigen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen führen.

Die Beihilfeintensitäten können wie folgt erhöht werden:

- um 5 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und
- um 10 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.

Anmeldeschwelle gem. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s:

- 30 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben

Investitionsbeihilfen für Lade- oder Tankinfrastruktur (Artikel 36a AGVO);

Beihilfefähig sind Investitionskosten für

- den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung von Lade- oder Tankinfrastrukturen, die Fahrzeuge, mobile Terminalgeräte oder mobile Bodenabfertigungsgeräte mit Strom oder Wasserstoff versorgen
- dazugehörige technische Ausrüstung, die für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten einschließlich Stromkabeln und Transformatoren, erforderlich sind, um die Lade- oder Tankinfrastruktur ans Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Wasserstoff anzuschließen, sowie Baumaßnahmen, Anpassungen von Grundflächen oder Straßen sowie die einschlägigen Installationskosten und die Einholung einschlägiger Genehmigungen,
- die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff sowie die Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Strom oder Wasserstoff

Maximale Beihilfeintensität:

- 20% der beihilfefähigen Kosten.
Die Beihilfeintensitäten können wie folgt erhöht werden:
 - um 20 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und
 - um 30 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.

Anmeldeschwelle gem. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe sb:

- 30 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben

Investitionsbeihilfen für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen (Artikel 36b AGVO);

Beihilfefähig sind Investitionsmehrkosten für

- den Erwerb oder für ein mindestens 12 Monate erfolgreiches Leasing sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr sowie für die Nachrüstung von Fahrzeugen (mit Ausnahme von Luftfahrzeugen), damit diese als saubere oder als emissionsfreie Fahrzeuge eingestuft werden können.

Bedingungen und Einschränkungen:

- die Fahrzeuge müssen zumindest teilweise mit Strom oder Wasserstoff oder emissionsfrei betrieben werden;
- die Mehrkosten verstehen sich im Vergleich zu den Kosten für ein Fahrzeug derselben Kategorie, das den bereits geltenden Unionsnormen entspricht;
- Mehrkosten berechnen sich:
 - beim Kauf aus der Differenz zwischen den Investitionskosten,
 - beim Leasing aus der Differenz zwischen dem Nettobarwerten des Leasings
- des sauberen Fahrzeugs oder des emissionsfreien Fahrzeugs im Vergleich zu einem Fahrzeug derselben Kategorie, das den bereits geltenden Unionsstandards entspricht und ohne die Beihilfe angeschafft worden wäre.

Maximale Beihilfeintensität:

- 20 % der beihilfefähigen Kosten,
- 30 % der beihilfefähigen Kosten für emissionsfreie Fahrzeuge.
Die Beihilfeintensitäten können wie folgt erhöht werden:
 - um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und
 - um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.

Anmeldeschwelle gem. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s:

- 30 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben

Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Artikel 38 AGVO);

Beihilfefähig sind Investitionskosten für

- die Verbesserung der Energieeffizienz durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen in Unternehmen

Dezidiert nicht beihilfefähig sind Investitionskosten:

- für Kraft-Wärme-Kopplung oder für Fernwärme und/oder Fernkälte,
- für die Installation von mit fossilen Brennstoffen einschließlich Erdgas betriebenen Energieanlagen,
- die nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz in Zusammenhang stehen.

Maximale Beihilfeintensität:

- 30 % der beihilfefähigen Kosten.
Die Beihilfeintensitäten können wie folgt erhöht werden:
 - um 5 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und
 - um 10 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.

Anmeldeschwelle gem. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s:

- 30 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben für den Umweltschutz.

Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Artikel 38a AGVO)

Beihilfefähig sind Investitionskosten von Eigentümern oder Mietern für

- die Verbesserung der Energieeffizienz eines Gebäudes von Unternehmen
- die Verbesserung der Energieeffizienz eines Gebäudes kombiniert mit einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen von Unternehmen:
 - Installation von am Standort des Gebäudes befindlichen integrierten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen wie Photovoltaikmodulen oder Wärmepumpen,
 - Installation von Ausrüstung zur Speicherung der Energie, die von den am Standort des Gebäudes befindlichen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie erzeugt wird.
 - Anbindung an ein energieeffizientes Fernwärme- und/oder Fernkältesystem und dazugehörige Ausrüstung,
 - Bau und Installation von Ladeinfrastruktur für die Gebäudenutzer und von damit zusammenhängender Infrastruktur wie Rohrleitungen, wenn sich die Parkplätze im oder am Gebäude befinden,
 - Installation von Ausrüstung für die Digitalisierung des Gebäudes, insbesondere zur Steigerung seiner Intelligenzfähigkeit, einschließlich passiver gebäudeinterner Verkabelung oder strukturierter Verkabelung für Datennetze und des zugehörigen Teils der Breitbandinfrastruktur auf der Liegenschaft, zu der das Gebäude gehört, jedoch mit Ausnahme der für Datennetze bestimmten Verkabelung außerhalb der Liegenschaft,
 - Investitionen in Gründächer und Ausrüstung für die Sammlung und Nutzung von Regenwasser,
 - Verbesserung der Energieeffizienz der Heiz- oder Kühlanlagen im Gebäude.

Dezidiert nicht beihilfefähig sind Investitionskosten:

- für Kraft-Wärme-Kopplung oder für Beihilfen für Fernwärme und/oder Fernkälte;
- die nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes in Zusammenhang stehen.

Maximale Beihilfeintensität:

- 30 % der beihilfefähigen Kosten,
- 25 % bei Installation oder dem Austausch nur eines Gebäudeelements,
- 20 %, wenn die zur Erfüllung von Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz, die als Unionsnormen gelten, getätigt werden, weniger als 18 Monate vor Inkrafttreten der Unionsnormen gewährt werden,
- 15 % im o. g. Fall bei Installation oder dem Austausch nur eines Gebäudeelements.

Die Beihilfeintensitäten können wie folgt erhöht werden:

- um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und
- um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.

Anmeldeschwelle gem. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe sc):

- 30 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben zur kombinierten Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz von Gebäuden.

Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (Artikel 41 AGVO)

Beihilfefähig sind Investitionskosten für

neu installierten oder modernisierten Kapazitäten für

- erneuerbare Energien, erneuerbaren Wasserstoff und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung, mit Ausnahme von Strom aus erneuerbarem Wasserstoff,

- die Speicherung von aus erneuerbaren Energien gewonnenem Strom und gewonnener Wärme;
- die Herstellung und Speicherung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen,
- Anlagen, die ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff erzeugen,
- hocheffiziente KWK-Blöcke (Kraft-Wärme-Kopplung), wenn sie nicht mit fossilen Brennstoffen (mit Ausnahme von Erdgas) betrieben sind,
- Strom- und Wärmespeicherprojekte, die direkt mit hocheffizienter KWK auf der Grundlage erneuerbarer Energien verbunden sind.

Bedingungen und Einschränkungen:

- Die Beihilfefähigkeit o. g. Investitionskosten ist in den einzelnen Punkten jeweils an spezifische Einschränkungen gebunden. Diese sind Artikel 41 AGVO zu entnehmen!

Maximale Beihilfeintensität:

- 45 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energiequellen, einschließlich Wärmepumpen gemäß Anhang VII der Richtlinie [\(EU\) 2018/2001](#), erneuerbaren Wasserstoffs und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energiequellen,
- 30 % der beihilfefähigen Kosten für alle anderen unter diesen Artikel fallenden Investitionen.
Die Beihilfeintensitäten können wie folgt erhöht werden:
 - um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und
 - um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.

Anmeldeschwelle gem. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s:

- 30 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben für den Umweltschutz.

Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie (Artikel 49 AGVO)

Beihilfefähig sind Kosten für

- Studien oder Beratungsdienste, einschließlich Energieaudits, die sich unmittelbar auf Investitionen des „Abschnitts 7“ (Art. 36 bis Art. 48) AGVO (Umweltschutzbeihilfen) beziehen.

Bedingungen und Einschränkungen:

Maximale Beihilfeintensität:

- 60 % der beihilfefähigen Kosten.
Die Beihilfeintensitäten können wie folgt erhöht werden:
 - um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und
 - um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.

Anhang 5

Klimaschutz/Umweltziele/Do No Significant Harm

Die EU-Taxonomie ist ein Teil des EU-Green-Deals, der zum Ziel hat, Europa klimafreundlich zu gestalten. Es handelt es sich um ein einheitliches Klassifizierungssystem für nachhaltige ökonomische Aktivitäten. Es sollen nachhaltige Unternehmen und Projekte gestärkt werden, in dem Finanzierungen auf Nachhaltigkeit gelenkt werden, um so den Übergang zu einer widerstandsfähigen und ressourcenschonenden Wirtschaft umzusetzen. Eine wirtschaftliche Tätigkeit kann nur als ökologisch nachhaltig betrachtet werden, wenn sie mindestens zu einem, der in der Taxonomie Verordnung festgeschriebenen, Umweltziele beiträgt.

Als Mindeststandard für diese Rahmenrichtlinie gilt, dass in Anlehnung an die Do No Significant Harm-Prinzipien Projekte keine erhebliche Beeinträchtigung zur Erreichung aller sechs Umweltziele aufweisen.

Folgende 6 Umweltziele sind in der EU-Taxonomie verankert (Stand 27.07.2023)

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme

Weiterführende Informationen:

VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 18. Juni 2020
über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R0852&qid=1690442197816>